

der Firma PLUMPSI e.U., WC-Mietservice, Donaufeldgasse 3 in 3462 Frauendorf an der Au für vertraglich vereinbarte Leistungen:

### 1) Vertragsgegenstand

Die Firma Plumpsy e.U. Gastinger WC-Mietservice, in weiterer Folge „Vermieterin“ genannt, überlässt an ihre Kunden, in weiterer Folge „Mieter“ genannt, mietweise mobile und anschlussfreie Toilettenkabinen. Bei Abschluss eines Mietvertrages sind als Leistungen auf Vermieterseite auch die Anlieferung (Aufstellung) sowie die Abholung der Kabinen am gewünschten Standort umfasst. Neben der mietweisen Überlassung von mobilen und anschlussfreien Toilettenkabinen führt die Vermieterin auch Wartungsleistungen in Form einer (oder mehrerer monatlicher) Reinigungen der Kabinen durch. Diese Wartungs- oder Serviceleistungen umfassen jeweils das Abpumpen, eine grobe Innenreinigung, eine Desinfektion sowie das Nachfüllen von Toilettenpapier in der Toilettenkabine.

### 2) Verfügungsrechte

Die Vermieterin ist Eigentümerin bzw. alleinig Verfügungsberechtigte der zur Verfügung gestellten Toilettenkabinen. An den Eigentumsverhältnissen ändert sich durch die mietweise Überlassung der Kabinen an den Mieter nichts. Dem Mieter ist eine Überlassung der Kabinen an dritte Personen (egal ob entgeltlich oder unentgeltlich) untersagt, ebenso sind Veränderungen / Manipulationen am jeweiligen Mietobjekt ohne Zustimmung der Vermieterin nicht erlaubt.

### 3) Dauer des Vertragsverhältnisses

Die abgeschlossenen Mietverträge werden im unterschiedlichen Zeitumfang zum Abschluss angeboten, sind aber allesamt befristet und beginnen bzw. enden daher an den jeweils vereinbarten Terminen, ohne dass es einer besonderen Erklärung eines Vertragsteiles zur Beendigung des Mietvertragsverhältnisses bedarf. Am ersten Tag des Mietverhältnisses werden die Kabinen von der Vermieterin an den vom Mieter gewünschten und bekannt gegebenen Standort angeliefert. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Aufstellung anwesend zu sein oder für den Fall seiner Abwesenheit für die Anwesenheit eines informierten Vertreters zu sorgen, der die Übernahme der Toilettenkabinen bestätigen darf; falls der Mieter oder ein entsprechender informierter Vertreter des Mieters im Zeitpunkt der Aufstellung nicht anwesend sein sollte, ist der Vermieter berechtigt, den (vor Ort konkreten) Standort der Toilettenkabinen zu bestimmen und die Kabinen aufzustellen, wodurch die Zahlungspflicht des Mieters ausgelöst wird. Sollte der Vermieter am ersten Tag des Mietverhältnisses wegen vom Mieter zu vertretender Umstände nicht zur Aufstellung der Kabinen in der Lage sein, ändert dies am Beginn des Mietverhältnisses oder der Zahlungspflicht des Mieters nichts. Ebenso ist der Vermieter berechtigt, über das vereinbarte Vertragsende hinaus ein weiteres (anteiliges) Mietentgelt in Rechnung zu stellen, falls die Abholung des Mietobjektes am letzten Tag des Mietverhältnisses wegen vom Mieter zu vertretender Umstände nicht möglich sein sollte. Dies bis zum Zeitpunkt der tatsächlich möglichen Abholung durch den Vermieter.

### 4) Entgelt

Der Mieter ist zur Zahlung der konkret vereinbarten Mietentgelte (samt Entgelten für die vereinbarten Wartungsleistungen) verpflichtet. Das Mietentgelt ist sofort nach Rechnungsausstellung ohne Abzug fällig und entweder bar zu zahlen oder auf das Konto des Vermieters bei der Bank Austria, IBAN: AT08 1200 0100 1278 2834, BIC: BKAUATWW zu überweisen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. in Rechnung gestellt. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Mieter außerdem verpflichtet, die durch den Verzug entstandenen Inkasso- bzw. Mahnspesen bzw. die Kosten der Einschaltung einer Rechtsvertretung des Vermieters zu ersetzen. Grundlage für das vom Vermieter angebotene Entgelt ist die Ausführung der Leistungen des Vermieters in der Zeit Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Arbeitsdurchführungen des Vermieters, die auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters außerhalb der vorgenannten Zeiten erfolgen, werden gesondert (und mit Zuschlag) in Rechnung gestellt.

### 5) Standort der Mietobjekte

Der gewünschte Standort der Toilettenkabinen ist grundsätzlich vom Mieter zu bestimmen und vor dem Aufstellungstermin bekanntzugeben. Dieser Standort muss allerdings faktisch für die Aufstellung der Toilettenkabinen geeignet sein, hierfür hat der Mieter (auf eigene Kosten) zu sorgen. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Vermieter zum Zwecke der Aufstellung, Abholung und Wartung der Toilettenkabinen zum (gewünschten) Standort zufahren kann. Der Vermieter ist (mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung) bei seiner Leistungserbringung berechtigt, auch Schwer- und Großfahrzeuge (Lkw bis 40 Tonnen, 2,5 Meter Fahrzeugbreite, 10 Meter Fahrzeuglänge) einzusetzen. Eine nicht mögliche Zufahrt bei der Aufstellung oder Abholung der Toilettenkabinen gilt als ein vom Mieter zu vertretender Umstand (im Sinne des Punktes 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und führt zu den dort genannten Folgen. Bei nicht möglicher Zufahrt des Vermieters zur Durchführung von Wartungstätigkeiten, gilt die vereinbarte Wartung/Reinigung für diesen Termin als ausgeführt. In diesem Zusammenhang zusätzlich entstehende Kosten (etwa für neuerliche Anfahrt, Stellkosten, Transportschäden, Bergungskosten, etc.) sind ebenfalls vom Mieter zu tragen.

### 6) Haftungen und Schadenersatz

Der Mieter ist zwar berechtigt, den Standort des Mietobjektes zu bestimmen; der Vermieter übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass die Toilettenkabinen tatsächlich an den vom Mieter gewünschten Ort stehen dürfen/sollen. Bei jedweder privater/behördlicher Inanspruchnahme des Vermieters wegen der Aufstellung der Kabinen hat der Mieter den Vermieter für alle entstehenden Schäden und Kosten schad- und klaglos zu halten. Der Mieter ist für eine Absicherung/Fixierung der Toilettenkabinen gegen jedwede Gefahr (etwa Sturm, unbefugtes Entfernen, etc.) verantwortlich. Der einwandfreie Zustand und die Eignung der Toilettenkabinen bei Anlieferung gelten als gegeben bzw. akzeptiert, falls der Mieter bei der Übernahme derselben nicht etwas anderes schriftlich erklärt und dem Vermieter anzeigt. Schäden durch das Mietobjekt, solange dieses an dem vom Mieter gewünschten Standort aufgestellt ist, sind nicht durch den Vermieter zu ersetzen. Sollte der Vermieter diesbezüglich (insbesondere von dritten Personen) in Anspruch genommen werden, hat ihn der Mieter schad- und klaglos zu halten. Festgehalten wird, dass die Mietobjekte vom Vermieter nicht versichert sind. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für das Abhandenkommen, die Beschädigung und die Verschmutzung (soweit diese nicht durch eine Reinigung in Form der vereinbarten Wartungsleistungen beseitigbar ist) der Kabinen. Für diesen Fall hat der Mieter dem Vermieter eine Konventionalstrafe in Höhe von **EUR 1.700,-** zu bezahlen. Darüber hinaus berühren Einschränkungen oder Unmöglichkeiten in der Verwendbarkeit des Mietobjektes durch Beschädigung, rechtliche oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, den Vertrag nicht. Die Pflicht zur Zahlung des Mietentgeltes durch den Mieter bleibt in diesen Fällen aufrecht.

### 7) Ausgestaltung der Wartungsleistungen

Der Servicerythmus (Anzahl der Wartungstermine pro Monat) wird vertraglich festgelegt. Die konkreten Termine für die Wartungsleistungen werden vom Vermieter bestimmt; dieser ist aber zur Einhaltung regelmäßiger Intervalle verpflichtet. Die tatsächlich durchgeführte Wartung wird vom Vermieter (bzw. dessen Mitarbeiter) vor Ort (an geeigneter Stelle im Inneren der Toilettenkabine) schriftlich festgehalten.

### 8) Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, die sofortige Auflösung des Mietvertrages („außerordentliche Kündigung“) zu begehren, falls

- o der Mieter trotz schriftlicher Mahnung mehr als 10 Tage mit fälligen Mietentgelten in Zahlungsverzug gerät,
- o der Mieter eine Vertragsverletzung (insbesondere eine Zuwiderhandlung einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) begeht,
- o ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird,
- o Tod/Handlungsunfähigkeit/Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebes des Mieters eintreten sollte oder
- o der Mieter seinen Firmensitz ins Ausland verlegt.

In all diesen Fällen hat der Vermieter das Wahlrecht, entweder den abgeschlossenen Mietvertrag aufrecht zu erhalten, im Gegenzug aber die offenen Entgelte bis zum Ende des Mietverhältnisses sofort fällig zu stellen, oder die sofortige Auflösung des Vertrages zu begehren. Für den Fall der Vertragsauflösung ist der Vermieter berechtigt, die mietweise überlassenen Toilettenkabinen abzuholen, wobei der Mieter die Kosten für die (vorzeitige) Rücknahme und den Transport der Kabinen zu tragen hat. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung ist der Vermieter außerdem berechtigt, die bei Vertragsabschluss wegen längerer Mietdauer allenfalls gewährten Rabatte bzw. Reduzierungen des Mietentgeltes aufzuheben und nach Maßgabe der tatsächlichen Dauer des Mietverhältnisses eine Endabrechnung der Leistungen durchzuführen.

### 9) Kosten und Gebühren

Kosten, Gebühren und andere Beiträge, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauches des Mietobjektes eingehoben werden sollten, trägt zur Gänze der Mieter.

### 10)

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Korneuburg. Für etwaige Streitigkeiten wird die Geltung österreichischen Rechtes vereinbart.

### 11)

Neben dem schriftlich abgeschlossenen Vertrag (und den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen) existieren keine mündlichen Nebenabreden zwischen den Vertragsteilen. Vertragliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen bedürfen jedenfalls der Schriftform.

### 12)

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann die dem Sinne nach gewollten, rechtswirksamen Bedingungen.